

Vereinbarung

Über die Übertragung von Aufgaben der EFRE-Verwaltungsbehörde auf das Ministerium für Umwelt, Referat A/4 Haushalt, Zuwendungen und EU-Fonds als zwischengeschaltete Stelle

Aufgrund

- der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl L 210/25 vom 31. Juli 2006)
- der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (ABl L 210/1 vom 31.7.2006)
- der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl L 371/1 vom 27.12.2006) und
- des Beschlusses des saarländischen Ministerrats vom 3. Juni 2008, betreffend die Verwaltungs- und Kontrollstrukturen im Vollzug der EFRE-Strukturfondsförderung in der Förderperiode 2007-2013 (Anlage)

wird die nachfolgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Partner der Vereinbarung

Partner dieser Vereinbarung sind:

- **Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft**
Stabsstelle EFRE-Verwaltungsbehörde
Franz-Josef-Röder Straße 17
66119 Saarbrücken
- **Ministerium für Umwelt**
Keplerstraße 18
66117 Saarbrücken

§ 2

Gegenstand der Vereinbarung

Gemäß den Artikeln 42 Abs. 1 und 59 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1083/2006 können der Mitgliedstaat oder die Verwaltungsbehörde beim Vollzug der EFRE-Strukturfondsförderung der Förderperiode 2007-2013 eine oder mehrere zwischengeschaltete Stellen benennen und diesen Stellen die Verwaltung oder Durchführung eines Teils eines operationellen Programms übertragen.

Zwischengeschaltete Stelle ist per Definition gemäß Artikel 2 Nr. 6 VO (EG) Nr. 1083/2006 jede Einrichtung oder Stelle des öffentlichen oder privaten Rechts, die unter Verantwortung einer Verwaltungsbehörde oder Bescheinigungsbehörde tätig ist oder die in deren Auftrag Aufgaben gegenüber den die Vorhaben durchführenden Begünstigten wahrnimmt

Nimmt eine zwischengeschaltete Stelle eine oder mehrere Aufgaben einer Verwaltungsbehörde wahr, so sind die diesbezüglichen Vereinbarungen gemäß Artikel 12 Satz 1 der VO (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 formal schriftlich festzuhalten.

Die saarländische Landesregierung hat kraft ihrer Organisationsgewalt dem Ministerium für Umwelt, Referat A/4 Haushalt, Zuwendungen und EU-Fonds, die Aufgabe übertragen, Zuwendungen zu bewilligen und die entsprechenden Haushaltstitel zu bewirtschaften (siehe Aufgabengebiete Nr 1 und 12 im Auszug des Geschäftsverteilungsplan des Ministeriums für Umwelt, in der Anlage).

Diese Aufgabenübertragung durch die saarländische Landesregierung betrifft auch Zuwendungen, die mit EFRE-Mitteln aus dem Operationellen Programm EFRE Saarland „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ 2007-2013 kofinanziert werden, für dessen ordnungsgemäße Umsetzung die EFRE-Verwaltungsbehörde die Verantwortung trägt

Soweit das Ministerium für Umwelt, Referat A/4, Zuwendungen bewilligt, die mit EFRE-Mitteln aus dem Operationellen Programm EFRE Saarland „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ 2007-2013 kofinanziert werden (im folgenden EFRE-kofinanzierte Zuwendungen), und entsprechende Haushaltstitel bewirtschaftet,

- **Ist das Ministerium für Umwelt, Referat A/4, zwischengeschaltete Stelle der EFRE-Verwaltungsbehörde**
- **überträgt die EFRE-Verwaltungsbehörde auf das Ministerium für Umwelt, Referat A/4, die unter § 3 aufgelisteten Aufgaben.**

Die Aufgabenübertragung und Benennung als zwischengeschaltete Stelle betrifft Fördermaßnahmen aus den folgenden Bereichen:

- Städtebau (nachhaltige Stadtentwicklung)¹
- EMAS und Saarländisches Umweltmanagementprogramm²
- Zukunftsenergieprogramm Technik (ZEP-Tech)³
- Zukunftsenergieprogramm kommunal⁴

¹ Vgl. Städtebauforderungsverwaltungsvorschriften (StBauVwV) vom 25.01.2005

² Vgl. Richtlinie zur Förderung von Organisationen bei der Einführung von Umweltmanagementsystemen und freiwilliger Teilnahme an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) und zur Durchführung vorbereitender Maßnahmen (Saarländisches Umweltmanagementprogramm) innerhalb des EFRE-Programms der EU „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ vom 08.07.2008

³ Vgl. Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen im Zukunftsenergieprogramm „Zukunftsenergieprogramm Technik“ (Zep-Tech) vom 20.03.2008

⁴ Vgl. Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen kommunaler Gebietskörperschaften und sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts (ZEP-kommunal) innerhalb des Förderbereichs EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung 2007-2013) der Europäischen Union vom 08.07.2008

§ 3

Umfang der Aufgabenübertragung

Der zwischengeschalteten Stelle werden für den unter § 2 beschriebenen Bereich EFRE-kofinanzierter Zuwendungen die im Folgenden aufgelisteten Aufgaben zur Erfüllung unter der Gesamtverantwortung der EFRE-Verwaltungsbehörde übertragen

Soweit die Aufistung Aufgaben betrifft, die in den kraft nationalen Rechts bestimmten Zuständigkeitsbereich der zwischengeschaltete Stelle fallen, stellt die zwischengeschaltete Stelle sicher, dass die Aufgaben gemäß den rechtlichen Erfordernissen der Förderperiode 2007-2013 und den Anforderungen dieser Vereinbarung durchgeführt werden

Die zwischengeschaltete Stelle

- (1) prüft, ob das Projekt inhaltlich für eine Förderung aus dem EFRE-Programm Saarland 2007 – 2013 in Betracht kommt und schlägt einen Programmbereich vor, der für eine Finanzierung in Frage kommt.
- (2) prüft aufgrund der Checkliste „EFRE-Förderfähigkeit“, ob das Projekt EFRE-Förderfähigkeit besitzt.
- (3) dokumentiert, dass die Projekte nach den vom Begleitausschuss festgelegten Kriterien (Projektauswahlkriterien) ausgewählt werden; sie überprüft insbesondere die Vereinbarkeit der Projekte mit den Gemeinschaftspolitiken in den Bereichen:
 - Staatliche Beihilfen (Wettbewerbsregeln der EU),
 - öffentliche Auftragsvergabe nach Maßgabe einer gesonderten Zuständigkeitsregelung,
 - Schutz und Verbesserung der Umwelt,
 - Gleichstellung von Männern und Frauen,
 - Beseitigung jeder Form der Diskriminierung,
 - Nachhaltige Entwicklung.
- (4) prüft vor der Bewilligung der Förderung, dass der Antragsteller in der Lage ist, den Verpflichtungen nachzukommen, die sich durch die Förderung aus dem EFRE-Programm Saarland 2007 – 2013 ergeben
- (5) überprüft vor Gewährung der Förderung, ob eine Förderung mit weiteren öffentlichen Mitteln vorgesehen ist bzw. erfolgt. Sie trifft in diesem Zusammenhang Vorkehrungen, um eine unzulässige Mehrfachfinanzierung des Projekts auszuschließen
- (6) prüft, dass die nationalen Anforderungen an eine rechtmäßige und ordnungsgemäße Forderung – insbesondere die Regelungen der saarlandischen Landeshaushaltsordnung und ggf. der jeweiligen Förderrichtlinien – eingehalten werden.
- (7) prüft, ob die EU-spezifischen Anforderungen an eine rechtmäßige und ordnungsgemäße Förderung eingehalten werden
- (8) prüft bei Projekten, die nicht den Regeln für staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 87 des EG-Vertrages unterliegen, inwieweit in den Projekten voraussichtlich Einnahmen entstehen, berechnet bzw. schätzt die zu erwartenden Einnahmen und stellt sicher, dass Nettoeinnahmen bei der Festlegung des förderfähigen Betrages berücksichtigt, d. h. in Abzug gebracht werden. Können die Einnahmen nicht objektiv geschätzt werden, trägt die zwischengeschaltete Stelle dafür Sorge, dass die (tatsächlich erzielten) Einnahmen binnen fünf Jahren nach Abschluss eines Projektes oder spätestens bis zum Schlusszahlungsantrag für das Programm an die Verwaltungsbehörde gemeldet werden, damit diese gegenüber der Kommission verrechnet werden können (siehe hierzu Artikel 55 der allgemeinen Strukturfondsverordnung (EG) Nr. 1083/2006 sowie die VO (EG) Nr. 1341/2008 des Rates vom 18. Dez. 2008 zur Änderung der

VO (EG) Nr 1083/2006 und die Mitteilung Nr. 1/09 der EFRE-Verwaltungsbehörde zur Änderung von Artikel 55 VO Nr 1083/2006)

- (9) stellt die Einhaltung der Vergabevorschriften bei eigener Auftragsvergabe nach Maßgabe einer gesonderten Zuständigkeitsregelung sicher.
- (10) überprüft nach Maßgabe einer gesonderten Zuständigkeitsregelung gemeinsam mit der Vergabepflichtstelle die Einhaltung der Vergabevorschriften durch die Begünstigten.
- (11) informiert die Begünstigten über ihre Pflichten und überprüft ~~soweit erforderlich deren Einhaltung. Zu den Pflichten der Begünstigten gehören insbesondere~~
- Zustimmung zur Aufnahme in das öffentlich zugängliche Begünstigtenverzeichnis vor Bescheiderteilung,
 - Gesonderte Buchführung nach Maßgabe der Anweisung über die gesonderte Buchführung (EFRE-spezifische Anlage 6 zum Zuwendungsbescheid)
 - Beachtung der Regeln zur Zuschussfähigkeit der Ausgaben (nicht förderfähige Ausgaben sind herauszurechnen),
 - Nachweis der Ausgaben durch quittierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege.
 - Sicherstellung, dass die erforderlichen Buchführungsunterlagen im Original oder in einer gemäß Artikel 19 der Durchführungsverordnung (EG) Nr 1828/2006 zulässigen Form vorliegen,
 - Einhaltung des Programmzeitraums (Es dürfen nur Ausgaben geltend gemacht werden, die im Zeitraum vom 01.01.2007 bis 31.12.2015 getätigt wurden) und des Bewilligungszeitraumes,
 - Fristgerechte Vorlage des Verwendungsnachweises,
 - Einhaltung der Pflichten zur Information und Publizität,
 - Duldung und Mitwirkung von Finanzkontrollen und – prüfungen,
 - Aufbewahrung der Belege bis 3 Jahre nach Programmabschluss, der mit der letzten Zahlung der Kommission für das Programm erreicht wird, mindestens bis 31.08.2020

Hierfür sind die von der EFRE-Verwaltungsbehörde vorgegebenen „Besonderen Nebenbestimmungen für EFRE-kofinanzierte Zuwendungen“ (BNBest-EFRE) für das EFRE-Programm 2007 – 2013 dem Zuwendungsbescheid bzw. dem Vertrag als rechtsverbindliche Anlage beizufügen

- (12) trifft Vorsorge, dass die für das Berichtswesen und Monitoring der Verwaltungsbehörde sowie für Evaluationen erforderlichen Daten (u a. Indikatoren) zur Verfügung gestellt werden.
- (13) überprüft nach Maßgabe des Artikel 57 der allgemeinen Strukturfondsverordnung (EG) Nr 1083/2006, dass unter den Regelungsbereich dieser Vorschrift fallende Projekte innerhalb von fünf Jahren nach ihrem Abschluss keine wesentlichen Änderungen erfahren (Gewährleistung der Dauerhaftigkeit), die
- a) ihre Art oder Durchführungsbedingungen beeinträchtigen oder Unternehmen oder öffentlichen Körperschaften einen ungerechtfertigten Vorteil verschaffen und
 - b) sich aus einem Wechsel der Besitzverhältnisse bei einer Infrastruktur oder aus der Einstellung einer Produktionstätigkeit ergeben.

Die Frist kann in besonders begründeten Ausnahmefällen für KMU in Anlehnung an den Verordnungstext auf drei Jahre verkürzt werden. Die Fälle, in denen eine Frist verkürzt wird, sind der Verwaltungsbehörde unter Angabe der entsprechenden Begründung mitzuteilen

- (14) unterzieht jeden von den Begünstigten⁵ eingereichten Antrag auf Ausgabenerstattung⁶ einer Verwaltungsprüfung⁷ und überprüft die Richtigkeit der Angaben des Begünstigten, z.B. hinsichtlich der Förderfähigkeit der geltend gemachten Ausgaben, der Umsetzung / dem jeweiligen Fortschritt des Projekts entsprechend der Genehmigung, der Übereinstimmung des Projekts mit den geltenden Rechtsvorschriften (EU-Vorschriften und nationale Vorschriften).
- (15) teilt wesentliche Änderungen im Projekt (Änderungsbescheide, Vertragsänderungen etc.) der Verwaltungsbehörde in geeigneter Weise (z.B. per Kopie des Änderungsbescheides) unverzüglich mit.
- (16) informiert die Verwaltungsbehörde und die Bescheinigungsbehörde umgehend in geeigneter Weise über eingeleitete Wiedereinziehungsverfahren (z.B. per Kopie des Widerrufs- / Zinsbescheids) und erfolgte Rückzahlungen durch die Begünstigten.
- (17) überprüft im Rahmen einer separaten ressortübergreifenden Zuständigkeitsregelung die geförderten Projekte gemäß Art 13 der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1828/2006 vor Ort⁸. Dabei gilt grundsätzlich: keine Operation sollte von der Möglichkeit einer Prüfung vor Ort ausgenommen sein. Generell sollten alle Operationen derartigen Prüfungen unterzogen werden. In der Praxis können für Maßnahmen, die aus einer großen Anzahl kleinerer Projekte bestehen, jedoch Prüfungen anhand vorgelegter Dokumente ausreichend sein, um einen hohen Grad an Sicherheit zu erlangen (z.B. wenn das Vorhaben nicht physischer / materieller Natur ist, wenn der Endbegünstigte alle relevanten Belege an die zwischengeschaltete Stelle übersendet und wenn Nachweise über die tatsächliche Durchführung des Projekts erbracht werden können). Die Prüfungen anhand vorgelegter Dokumente können dann durch stichprobenartige Besuche vor Ort ergänzt werden. Die Tiefe der Prüfungen vor Ort hängt in hohem Maße von der Natur der Vorhaben im Rahmen des Programms und der Art der Belege, die vom Endbegünstigten vorgelegt werden, ab.

Sofern nicht jedes Projekt einer Vor-Ort-Kontrolle unterzogen wird, ist eine Risikoanalyse vorzunehmen, auf deren Basis eine Stichprobe gezogen werden kann. Die zwischengeschaltete Stelle legt die Stichprobengröße so fest, dass für die betreffende Art von Begünstigten und Vorhaben eine hinreichende Gewähr für die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge erlangt wird. Die Stichprobenmethode sowie der Umfang der Stichprobe sind in den Aufzeichnungen darzulegen. Das Stichprobenverfahren ist jährlich zu überprüfen. Im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle ist eine Kontrolle der Infrastrukturen bzw. der angeschafften Gegenstände (physische Prüfung) sowie der Unterlagen vor Ort (Aktenprüfung auf der Basis von Originalbelegen) vorzunehmen. Die Prüfung ist lückenlos zu dokumentieren. In den Aufzeichnungen sind die verrichteten Prüfvorgänge, die Ergebnisse der Prüfung sowie die Maßnahmen anzuführen, die bei vorgefundenen Abweichungen getroffen wurden.

Mehrfährige Projekte sind nach Möglichkeit einmal im Verlauf eines Jahres vor Ort zu prüfen.

⁵ Der Ausdruck „Begünstigter“ (Terminologie der EU-Strukturfondsverordnungen) im Sinne dieser Vereinbarung bezeichnet laut Definition der Allgemeinen Strukturfondsverordnung „einen Wirtschaftsbeteiligten oder eine Einrichtung bzw. ein Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts, die mit der Einleitung oder der Einleitung und Durchführung der Vorhaben betraut sind“, Art 2 Nr. 4 der VO (EG) Nr. 1083/2006. Dies ist in der Regel der Zuwendungsempfänger. Es kann aber auch die zwischengeschaltete Stelle oder die Verwaltungsbehörde selbst Begünstigter sein.

⁶ Der Ausdruck „Anträge auf Ausgabenerstattung der Begünstigten“ (Terminologie der EU-Strukturfondsverordnungen) bezeichnet in diesem Zusammenhang Anforderungen der Begünstigten auf Auszahlung der Zuwendung.

⁷ Der Ausdruck „Verwaltungsprüfung“ (Terminologie der EU-Strukturfondsverordnungen) bezeichnet in diesem Zusammenhang Prüfungen von Anforderungen der Begünstigten auf Auszahlung der Zuwendung, die dem Zweck dienen festzustellen, ob die Auszahlungsanforderungen den einschlägigen nationalen Regelungen und den einschlägigen EU-rechtlichen Vorgaben entsprechen (vgl. zu letzterem insbesondere den „Leitfaden für Verwaltungsprüfungen durch die Mitgliedstaaten bei den von den Strukturfonds oder dem Kohäsionsfonds kofinanzierten Vorhaben im Programmplanungszeitraum 2007-2013“).

⁸ Den zwischengeschalteten Stellen wird zur Umsetzung von Vor-Ort-Kontrollen der „Leitfaden für Verwaltungsprüfungen durch die Mitgliedstaaten bei von den Strukturfonds oder dem Kohäsionsfonds kofinanzierten Vorhaben im Programmplanungszeitraum 2007-2013“ vom 29.05.08 empfohlen.

- (18) informiert die Bescheinigungsbehörde und die Verwaltungsbehörde über die aufgetretenen Unregelmäßigkeiten und informiert die Verwaltungsbehörde über erhebliche Verstöße gegen nationale oder Gemeinschaftsbestimmungen.
- (19) übermittelt der Verwaltungsbehörde umgehend auf dem vorgegebenen Dienstweg die einzelnen Mittelabrufe⁹ und Zuwendungsbescheide¹⁰ zur Mitzeichnung
- (20) überprüft, dass kofinanzierte Güter und Dienstleistungen tatsächlich geliefert bzw erbracht wurden.
- (21) erstellt Ausgabenvorausschätzungen und übermittelt diese an die Bescheinigungsbehörde.
- (22) veranlasst Mittelauszahlungen an die Begünstigten.
- (23) stellt sicher, dass Verwendungsnachweisprüfungen durchgeführt werden.
- (24) stellt sicher, dass alle Prüfschritte und Prüfergebnisse bei Vor-Ort-Kontrollen und Verwendungsnachweisprüfungen in angemessener Weise für Dritte nachvollziehbar dokumentiert werden.¹¹
- (25) übermittelt der Verwaltungsbehörde bis spätestens 15.03. jeden Jahres alle für den Jahresbericht notwendigen Informationen¹²
- (26) beachtet, dass das Operationelle Programm EFRE Saarland „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ 2007-2013 der n+2-Regel im Sinne der Artikel 93 ff der VO (EG) Nr. 1083/2006 unterliegt. Die für das Programm von der EU bereitgestellten Jahrestanchen sind danach innerhalb von zwei Jahren gegenüber der EU abzurechnen. Gelingt dies nicht, kommt es automatisch zu Kürzungen des Programmvolumens, die sich auch auf die bereits laufenden Projekte auswirken können. Die Erreichung des n+2-Zieles erfordert daher eine stringente Umsetzung der Projekte. Bei Projekten, die sich verzögern und damit zu einem n+2-Verlust beitragen, kann eine Kürzung der bewilligten EFRE-Mittel nicht ausgeschlossen werden
- (27) informiert die EFRE-Verwaltungsbehörde unverzüglich nach Bekanntwerden über drohende Verzögerungen beim Mittelabfluss
- (28) legt auf der Grundlage eines von der Verwaltungsbehörde zu erstellenden Rasters für ihren Zuständigkeitsbereich einen oder mehrere vereinfachte Prüfpfade vor. Der Prüfpfad enthält alle Informationen über die Abwicklung eines Projekttyps von der Antragsstellung bis hin zur Prüfung des Verwendungsnachweises und der Erstellung und Abwicklung eines möglichen Änderungsbescheides. Ergänzend ist ein Auszug aus dem Geschäftsverteilungsplan für alle mit der Umsetzung dieser Regelungen befassten Stellen vorzulegen. Darüber hinaus benennt die zwischengeschaltete Stellen nach Anhang XII, Ziffer 3 der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1828/2006 die Anzahl der zugeordneten Personen, die mit der Umsetzung der EU-Projekte befasst sind.

Ergänzend ist anzugeben, welche Personen (Name, Vorname) innerhalb des von dieser Dienstweisung erfassten Bereiches welche Aufgaben wahrnehmen. Dies dient zur Information der Verwaltungsbehörde, der Bescheinigungsbehörde und aller internen und externen Prüfinstanzen (Prüfbehörde, Kommission, Rechnungshof u.a.) über die Projektbearbeiter bzw. Ansprechpartner.

⁹ Der Ausdruck „Mittelabruf“ bezeichnet in diesem Zusammenhang Anforderungen der Begünstigten auf Auszahlung der Zuwendung

¹⁰ Der Ausdruck „Zuwendungsbescheid“ bezeichnet in diesem Zusammenhang die Gewährung von EFRE-Fördermitteln in Form eines schriftlich erlassenen Verwaltungsaktes

¹¹ Die Verwaltungsbehörde stellt den zwischengeschalteten Stellen im Anhang des Förderhandbuchs geeignete Checklisten sowie Auslegungen der EU-Vorschriften über die Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen und Verwendungsnachweisprüfungen sowie die Dokumentation und Aufbewahrung von Unterlagen zur Verfügung

¹² Eine Anleitung über den Aufbau und den Inhalt der notwendigen Zulieferungen wird im Handbuch bereitgestellt

Sofern sich die beschriebene Stellenstruktur bzw. Aufgabenwahrnehmung ändert, ist ein aktualisierter Prüfplan und ein aktualisierter Auszug aus dem Geschäftsverteilungsplan an die Verwaltungsbehörde zu geben, da diesbezügliche Änderungen der Verwaltungs- und Kontrollsysteme im Rahmen des jährlichen Finanzkontrollberichtes an die Europäische Kommission gemeldet werden müssen (siehe Anhang VIII, Teil A, 2. der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1828/2006). Personelle Wechsel bei den mit der Abwicklung von EU-Projekten befassten Mitarbeitern sind der Verwaltungsbehörde ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

Delegierung von Aufgaben

Die zwischengeschaltete Stelle schafft in eigener Verantwortung die sachlichen und personellen Voraussetzungen, die für die fachgerechte Wahrnehmung der von ihr übernommenen Aufgaben erforderlich sind

Die Delegierung einer oder mehrerer der unter § 3 genannten Aufgaben an weitere Stellen ist im Einvernehmen mit der EFRE-Verwaltungsbehörde grundsätzlich möglich. Die Delegierung erfolgt ihrerseits wieder aufgrund einer Vereinbarung der zwischengeschalteten Stelle mit den jeweiligen weiteren Stellen. Bereits bestehende Vereinbarungen/Verträge sind an die rechtlichen Erfordernisse der Förderperiode 2007 bis 2013 und an die Anforderungen der vorliegenden Vereinbarung anzupassen.

Diejenigen der unter § 3 aufgelisteten Aufgaben, die die zwischengeschaltete Stelle auf andere Stellen überträgt, sind genau zu bezeichnen. Die entsprechende Vereinbarung ist schriftlich festzuhalten und der Verwaltungsbehörde zur Kenntnis zu geben. Die zwischengeschaltete Stelle der EFRE-Verwaltungsbehörde bleibt unabhängig von der Delegierung einzelner Aufgaben Ansprechpartner für die EFRE-Verwaltungsbehörde und die Bescheinigungsbehörde für alle Fragen im Zusammenhang mit den unter § 3 aufgeführten Aufgaben und den Regelungen der vorliegenden Vereinbarung.

Die von der EFRE-Verwaltungsbehörde bereitgestellten Arbeitsanleitungen und Mustervorlagen sind bei der Durchführung der an die weiteren Stellen übertragenen Aufgaben verbindlich zu verwenden. Unter der Voraussetzung der schriftlichen Zustimmung der Verwaltungsbehörde sind in besonderen Fällen Abweichungen von den vorgegebenen Methoden möglich.

§ 5

Gesamtverantwortung für das Operationelle Programm

Gemäß Artikel 60 der VO (EG) Nr. 1083/2006 trägt die EFRE-Verwaltungsbehörde die Gesamtverantwortung für die Umsetzung des Operationellen Programms EFRE Saarland „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ 2007-2013 und für die innerhalb des Programms durchgeführten Projekte. Die Bescheinigungsbehörde trägt die Verantwortung für die Korrektheit der Ausgabenerklärungen und der Zahlungsanträge, die sie zu bescheinigen hat.

§ 6**Geltendes Recht**

Für das Verwaltungshandeln der zwischengeschalteten Stelle, das auf einer Aufgabenübertragung durch die saarländische Landesregierung beruht, gelten die einschlägigen nationalen und gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen

Für das Verwaltungshandeln der zwischengeschalteten Stelle, das auf einer Aufgabenübertragung aufgrund der vorliegenden Vereinbarung beruht, gelten zusätzlich die Bestimmungen dieser Vereinbarung sowie die Vorgaben des vor § 1 genannten Ministerratsbeschlusses

Die für die Verwaltungsbehörde geltenden Bestimmungen der VO (EG) Nr. 1828/2006 finden gemäß Artikel 12 Satz 1 VO (EG) Nr. 1828/2006 auch auf die zwischengeschaltete Stelle Anwendung.

Es besteht ein Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechts vor nationalem Recht.

Die Anforderungen an die Vollzugsregelungen können jederzeit durch die EU verändert und ergänzt werden. Die Information über Änderungen erfolgt über die Verwaltungsbehörde. Die geänderten Anforderungen sind zu beachten, andernfalls können bereits bewilligte EFRE-Mittel zurückgefordert werden.

§ 7**Geltungsbereich der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die Partner in Kraft. Die zeitliche Geltung umfasst die Förderperiode 2007 bis 2013 und den Zeitraum der Abwicklung von Projekten bis zum tatsächlichen Abschluss des Operationellen Programms EFRE Saarland „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ 2007-2013.

Soweit Fördermaßnahmen beim Inkrafttreten dieser Vereinbarung bereits begonnen, bewilligt oder abgeschlossen wurden, können sie nur unter der Voraussetzung EFRE-kofinanziert werden, dass sie den rechtlichen Erfordernissen der Förderperiode 2007-2013 und den Anforderungen dieser Vereinbarung genügen oder angepasst werden.

§ 8**Finanzkontrollen und -prüfungen**

Das für das Operationelle Programm EFRE Saarland „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ 2007-2013 einschlägige EU-Recht sieht Finanzkontrollen und Finanzprüfungen vor. Finanzkontrollen (während des laufenden Zuwendungsverfahrens) und Finanzprüfungen (nach Abschluss eines Zuwendungsverfahrens) können beispielsweise durch die bewilligende Stelle, die EFRE-Verwaltungsbehörde, die Prüfbehörde, die Bescheinigungsbehörde oder europäische Institutionen durchgeführt werden. Finanzkontrollen im Sinne dieser Ziffer sind auch Vor-Ort-Kontrollen einzelner Vorhaben im Bewilligungszeitraum.

Zu diesen Zwecken gewährt die zwischengeschaltete Stelle den prüfenden Stellen und Personen Akteneinsicht und erteilt die erforderlichen Auskünfte.

Kontroll- und Prüfrechte nationaler Institutionen bleiben hiervon unberührt.

§ 9**Schlussbestimmungen**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

In diesem Fall ist die unwirksame Bestimmung so zu ersetzen, dass der darin zum Ausdruck kommende Wille der Partner, das Operationelle Programm EFRE Saarland „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ 2007-2013 ordnungsgemäß umzusetzen, möglichst weitgehend verwirklicht wird.

Die gleiche Verpflichtung gilt, wenn sich eine ergänzungsbedürftige Vereinbarungslücke zeigt.

Für das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft (Staatssekretär):
(EFRE-Verwaltungsbehörde)



Albert Hettrich, Ort, Datum

Saarbrücken, 04.02.2009

Für das Ministerium für Umwelt (Staatssekretär)



Rainer Grün, Ort, Datum

Saarbrücken, 11. 2. 09

Anlagen:

- Beschluss des saarlandischen Ministerrats vom 3 Juni 2008, betreffend die Verwaltungs- und Kontrollstrukturen im Vollzug der EFRE-Strukturfondsförderung in der Förderperiode 2007-2013
- Organigramm des Ministeriums für Umwelt
- Auszug aus dem Geschäftsverteilungsplans des Ministeriums für Umwelt, Stand: 14. Dezember 2007